Bebauungsplan VI-140cab
"Urbane Mitte Süd"

für das Gelände zwischen Trebbiner Straße,
Grenze zum Deutschen Technikmuseum, öffentlicher Parkanlage (Ostpark),
Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans VI-140caa,
Grenze zum Grundstück Luckenwalder Straße 5,6
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

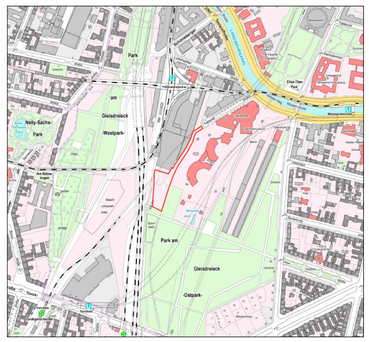

Übersichtskarte M 1:10.000

ETRS-Koordinaten der Punkte

Punkt	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
G	33389644,51	5817542,64
H	33389642,74	5817538,54
I	33389633,01	5817543,43
J	33389619,56	5817548,06
K	33389615,87	5817549,05
L	33389613,77	5817549,44
M	33389583,22	5817554,31
N	33389584,37	5817560,20
O	33389591,21	5817559,11
P	33389617,08	5817554,98
Q	33389621,98	5817553,95
R	33389624,71	5817553,27
6a	33389638,25	5817538,77
6f	33389593,45	5817529,12
6g	33389620,32	5817547,78
6h	33389623,07	5817549,69
6i	33389614,55	5817502,07
6j	33389642,02	5817536,88
6m	33389581,05	5817507,38
6n	33389595,99	5817530,89
7b	33389619,06	5817481,52
7c	33389606,15	5817442,88
7d	33389588,37	5817448,82
7e	33389590,53	5817483,31
7k	33389608,59	5817433,95
7l	33389577,09	5817444,79

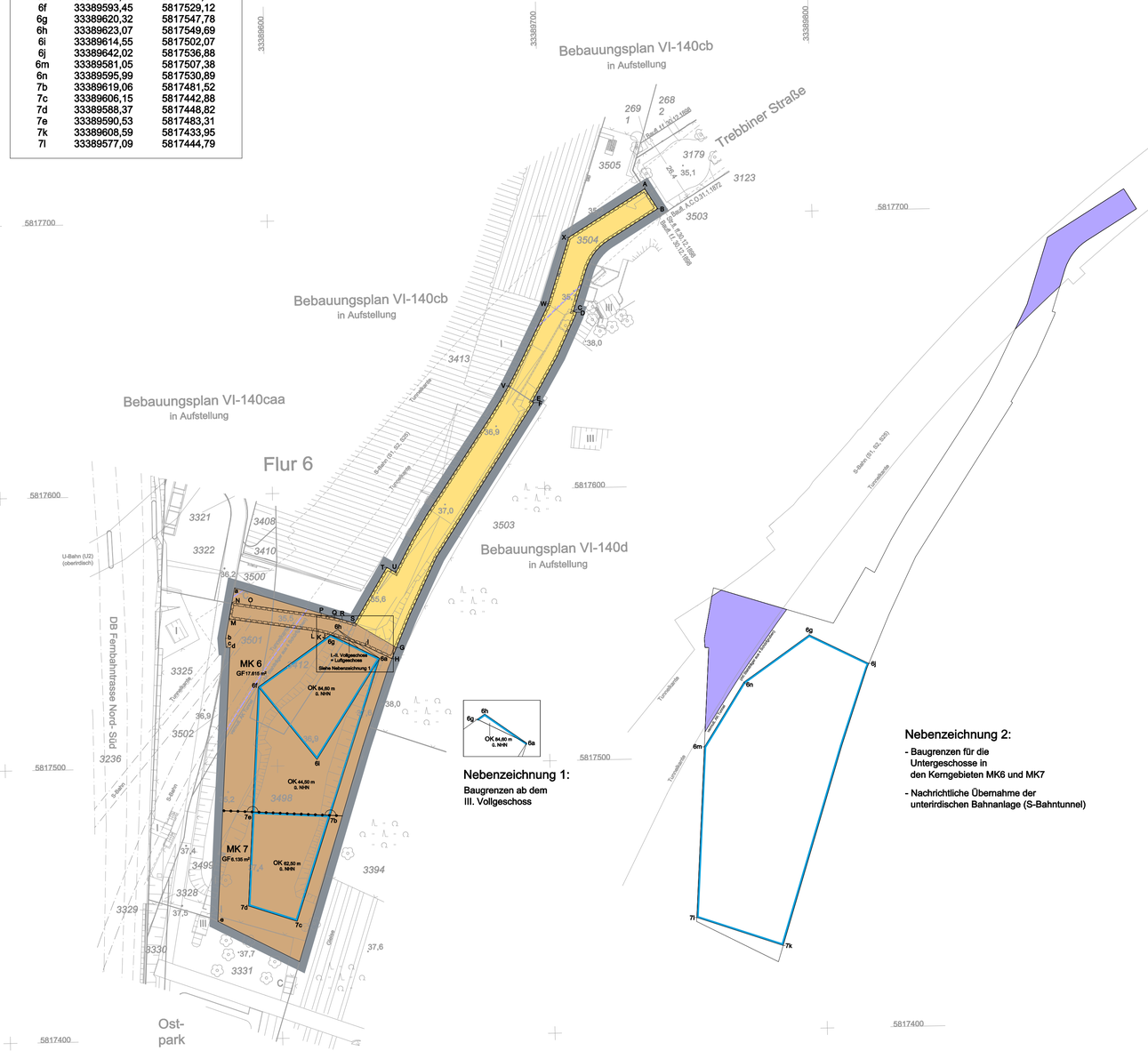

Nebenzeichnung 1:
Baugrenzen ab dem
III. Vollgeschoss

Nebenzeichnung 2:
- Baugrenzen für die Untergeschosse in den Kerngebieten MK6 und MK7
- Nachrichtliche Übernahme der unterirdischen Bahnanlage (S-Bahntunnel)

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind Einzelhandelsbetriebe nur im ersten Vollgeschoss zulässig, großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)

1.2 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig. Dies gilt nicht für Spielhallen und die Schaustellung von Personen (z.B. Sex- und Live-Shows sowie Video- oder ähnliche Vorführungen); Einrichtungen dieser Art sind in den Kerngebieten nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

1.3 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind Bordellbetriebe und bordellartige Betriebe nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

1.4 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 ist die in § 7 Abs. 2 Nr. 5 Baunutzungsverordnung genannte Nutzung nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

1.5 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 ist die Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.6 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

1.7 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 ist die Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.8 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen mit einer Ausrichtung zu folgenden Fassaden in den bezeichneten Vollgeschossen nicht zulässig:
- 6g-6a, 1. und 2. Vollgeschoss
- 6h-6a, 3. bis 15. Vollgeschoss
- 6f-6h, 1. bis 15. Vollgeschoss
- 7e-7b, 3. bis 7. Vollgeschoss
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 können Dachterrassen sowie transparente Geländer über der zulässigen Gebäudeoberkante ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 68° hinter die Baugrenze zurücktreten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2, 3 und 6 BauNVO)

2.2 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 können Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 2 m über der zulässigen Gebäudeoberkante ausnahmsweise zugelassen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2, 3 und 6 BauNVO)

2.3 Im Kerngebiet MK 6 können in der Fläche 6a-6i-6f-6h-6a und im Kerngebiet MK 7 in der Fläche 7b-7c-7d-7e-7b Solaranlagen über der zulässigen Gebäudeoberkante ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 68° hinter die Baugrenze zurücktreten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2, 3 und 6 BauNVO)

2.4 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 können in der Fläche 6a-6i-6f-6h-6a und im Kerngebiet MK 7 in der Fläche 7b-7c-7d-7e-7b im Einzelfall ausnahmsweise einzelne technische Aufbauten wie Schornsteine, Anlagen zur Gebäudereinigung, Ansaug- und Abluftrohre sowie Antennen über der zulässigen Gebäudeoberkante zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 68° hinter die Baugrenze zurücktreten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2, 3 und 6 BauNVO)

2.5 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 wird als zulässige Grundfläche die in der Hauptzeichnung und in der Nebenzeichnung 1 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

2.6 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung oberhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 und unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 5 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.7 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von baulichen Anlagen, die gemäß textlicher Festsetzung 3.1 zulässig sind, ausnahmsweise überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO)

2.8 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Im Kerngebiet MK 6 an der Fassade 6f-6g und im Kerngebiet MK 7 an den Fassaden 7c-7d und 7d-7e kann zwischen dem 1. und 2. Vollgeschoss unter Einhaltung einer lichten Höhe von mindestens 4 m über dem darunter liegenden Gelände ein Vortreten von stützenfreien bis zu 6 m breiten Vordächern bis zu 3 m vor die Baugrenze ausnahmsweise zugelassen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

4 Flächen für Nebenanlagen

4.1 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

4.2 Zwischen den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sowie entlang der Linie zwischen den Punkten a-b-c-d-e sind Grundstückseinfriedungen nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO)

5. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

5.1 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO)

6. Verkehrsflächen

6.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

7.1 Die Fläche A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, die Fläche A-B-C-W-X-A ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.2 Die private Verkehrsfläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

8.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB)

8.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in den Kerngebieten MK 6 und MK 7 die Außenbauteile der aufgeführten Raumarten erforderliche resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel innen von
- 35 dB(A) tags und von 30 dB(A) nachts in Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten sowie in Aufenthaltsräumen von Wohnungen
  entlang der Linien 6a-6h-6f-6i oberhalb des 2. Vollgeschosses,
  entlang der Linien 7b-7e-7d-7c oberhalb des 2. Vollgeschosses,
  entlang der Linien 6g-6f-7e-7d im 1. und 2. Vollgeschoss
- 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen
  entlang der Linien 6h-6f-6i oberhalb des 2. Vollgeschosses,
  entlang der Linien 7b-7e-7d-7c oberhalb des 2. Vollgeschosses,
  entlang der Linien 6g-6f-7e-7d im 1. und 2. Vollgeschoss
- 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen
  entlang der Linien 6h-6f-6i oberhalb des 2. Vollgeschosses,
  entlang der Linien 7e-7d oberhalb des 2. Vollgeschosses

nicht überschritten wird.

Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-verordnung vom 4. Februar 1997, zuletzt geändert am 23. September 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von der Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel außen für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014) und für Schienenwege gemäß § 4 der 16. BImSchV zu berechnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.3 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen bauliche Anlagen entlang des S-Bahntunnels schwingungstechnisch abgekoppelt von den bestehenden gewidmeten Anlagen der S-Bahn errichtet werden. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9.1 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind mindestens 3 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

9.2 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind mindestens 272 m² der nicht überbaubaren und nicht unterbaubaren Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

9.3 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind mindestens 130 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

9.4 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind jeweils mindestens 15 % der gesamten Dachflächen pro Kerngebiet zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Von der Festsetzung ausgenommen sind die Dachflächen der Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

10. Gestaltungsfestsetzungen

10.1 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 sind Dächer als Flachdächer auszubilden. Von der Festsetzung ausgenommen sind die Dächer der Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung.
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 12 Abs. 1 AGBauGB)

10.2 In den Kerngebieten MK 6 und MK 7 dürfen die obersten Geschosse nicht gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt werden.
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 12 Abs. 1 AGBauGB)

11. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

11.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nachrichtliche Übernahme

Planfeststellung

Im Plangebiet liegen unterirdische gewidmete Bahnanlagen (S-Bahntunnel S1, S2, S25). Die Flächen unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO) WB
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauNVO) SO
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) SO
Kerngebiet in Überlagerung mit Bahnflächen (§ 7 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB) z.B. WR ZWo
Geschoßflächenzahl als Höchstmaß z.B. II
als Mindest- und Höchstmaß z.B. II bis III
Geschoßfläche als Höchstmaß z.B. GF 600 m²
als Mindest- und Höchstmaß z.B. GF 400m² bis 600m²
Baumassenzahl z.B. 10
Baumasse z.B. BM 4000 m³

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Grundfläche z.B. GR 100 m²
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß z.B. III
als Mindest-und Höchstmaß z.B. III-IV
zwingend z.B.
Offene Bauweise o
Nur Einzelhäuser zulässig E
Nur Doppelhäuser zulässig ED
Nur Hausgruppen zulässig H
Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig ED
Geschlossene Bauweise g
Baulinie (§ 23 Abs.2 Satz 1 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs.3 Satz 1 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung d. Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß z.B. III bis III
Traufhöhe z.B. TH 12,4m über Gehweg
Firsthöhe z.B. FH 30,0m über NHN
Oberkante z.B. OK 124,0m über NHN
als Mindest- und Höchstmaß z.B. OK 116,0m bis 124,0m über NHN
zwingend z.B. OK 124,0m über NHN

Flächen für den Gemeinbedarf
z.B. JUGENDFREIZEITHEIM
Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Einfahrt Straßenrecht
z.B. öffentliche Parkfläche
Bereich ohne Ausfahrt Straßenrecht
z.B. FUSSGÄNGERBEREICH
Bereich ohne Ein-und Ausfahrt Straßenrecht
Private Verkehrsfläche
Ein-und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
z.B. UMSPANNWERK
Flächen für die Landwirtschaft
z.B. Gasdruckregler z.B. Trafostation
Flächen für Wald
Wasserfläche

Öffentliche und Private Grünflächen
z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
z.B. PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen
Hochspannungsleitung

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
Anpflanzen von Bäumen Sträuchern sonstigen Bepflanzungen
Erhaltung von Bäumen Sträuchern sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Festsetzungen
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Anbauverbot
Besonderer Nutzungszweck von Flächen z.B. HOTEL
Höchstlage bei Festsetzungen (in Meter über NHN) z.B. 35,4
Sichtfläche
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Umgrenzung von Flächen für
Umgrenzung der Flächen für
Stellplätze St
Garagengebäude mit Dachstellplätzen mit Angabe der Geschosse Ga 3 St
Garagen Ga 1 mit Angabe der Geschosse
Tiefgaragen mit Angabe der Geschosse TGa 1
Gemeinschaftsstellplätze GSt
Gemeinschaftsgaragen mit Angabe der Geschosse GGa 1
Gemeinschaftsanlagen GAnl

Nachrichtliche Übernahmen
Naturschutzgebiet
Wasserfläche
Landschaftsschutzgebiet
Wasserschongebiete (Grundwassergewinnung) WSG III
Naturdenkmal ND
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Geschützter Landschaftsbereich LB
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt D
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt
Bahnanlage auch
Erhaltungsbereich
Straßenbahn

Eintragungen als Vorschlag
Gebäude
Hochstraße
Stellplatz St
Tiefstraße
Garage z.B. Ga 1
Brücke
Tiefgarage z.B. TGa
Industriebahn (in Aussicht genommen)
Kinderspielplatz K

Planunterlage
Wohn- oder öffentliches Gebäude mit Dachfläch und Geschosszahl
Landesgrenze (Bundesland)
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage mit Geschosszahl
Bezirksgrenze
Parkhaus mit Geschosszahl
Ortsteilgrenze
Gemarkungsgrenze
Unterirdisches Bauwerk
Flurgrenze
Brücke
Flurstückgrenze
Überdachung
Flurstückskennummer, Flurnummer z.B. 60, Flur 10
Gewässer Teich
Grundstücksnummer z.B. 49A
Geländehöhe, Straßenhöhe in Metern über NHN 35,4
Mauer, Stützmauer
Laubbaum, Nadelbaum
Böschung
Zaun, Hecke
Bordkante, topografische Begrenzungslinie
Hochspannungsmast
Gleisachse
Container

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017.

Aufgestellt: Berlin, den

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management

Stadtentwicklungsamt	Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung	Fachbereich Stadtplanung
Fachbereichsleiter Vermessung	Fachbereichsleiter Stadtplanung

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am beschlossen.

Berlin, den

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleiter Stadtplanung

Der Bebauungsplan ist aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Bezirksbürgermeisterin Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.

VI-140cab

Maßstab 1 : 1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Planunterlage:
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS 1:1000), Stand Sept. 2020
Ortsvergleich und Aufmaße ÖbVI Zech Ruth Blasius, Stand Dez. 2017

Für die Richtigkeit der Planunterlage und die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

N